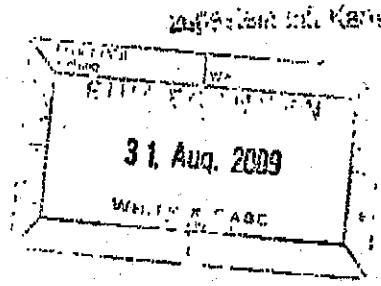


Abschrift



Amtsgericht Mitte Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 17 C 110/09

verkündet am : 19.08.2009

In dem Rechtsstreit

Justizangestellte

[Redacted]

Klägerin,

[Redacted]

gegen

die EdW Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, vertreten durch d. Margit Frenzel und Ingo Möser, Behrenstraße 31, 10117 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte White & Case,
Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin,-

hat das Amtsgericht Mitte, Abteilung 17, auf die mündliche Verhandlung vom 19. August 2009 durch den Richter am Amtsgericht [Redacted] für R e c h t erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Klägerin wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 300,00 € abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 11/10 des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt von der Beklagten eine Leistung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG).

Die Klägerin beteiligte sich durch Beitrittserklärung und Beteiligungsvertrag vom 19. Dezember 2002 an dem sog. Phoenix Managed Account (PMA) der Phoenix Kapitaldienst GmbH (i. F.: Phoenix GmbH). Zur Kundennummer [REDACTED] leistete die Klägerin am 29. und 30. Januar 2003 Einlagezahlungen (inklusive Agio) von jeweils 10.450,00 €. Die Klägerin erhielt einen Kontobeleg vom 03. Februar 2003, in dem die Einzahlungen bestätigt wurden. Zum 30. November 2004 erfolgte eine Auszahlung von 1.500,00 €. Unter dem 28. Februar 2005 erhielt die Klägerin einen Kontoauszug der Phoenix GmbH, wonach sich ein Kontostand von 22.889,11 € ergebe.

Die Phoenix GmbH war eine Wertpapierhandelsbank im Sinne des § 1 Abs. 3 d KWG, die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterlag. Bei dem PMA handelte sich um eine Kollektivanlage, in der die Phoenix GmbH nach den Angaben im letzten vorgelegten Jahresabschluss 598 Mio. Euro an Kundengeldern sammelte. Die Einzahlungen der Kunden erfolgten per Scheck oder auf Konten der Phoenix bei verschiedenen Kreditinstituten. Die Einlagen wurden sodann in der Kollektivanlage vermischt, jeder Kunde erhielt lediglich eine Kundennummer. Die Phoenix GmbH sollte nach dem vorgegebenen Geschäftsmodell die Mittel aus der Kollektivanlage nach selbständiger Entscheidung für Options- und Termingeschäfte an verschiedenen Waren- und Devisenmärkten verwenden und damit Gewinne erzielen. Die Wertpapiergeschäfte sollten durch lizenzierte Brokerhäuser ausgeführt werden. Dabei sollten bei den Brokerhäusern jeweils Konten geführt werden, deren Inhaberin die Phoenix GmbH selbst war, die im eigenen Namen für Rechnung der Gemeinschaft auftrat. Die Kunden sollten anteilig nach ihrer Einlagenhöhe an den Gewinnen partizipieren. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Phoenix GmbH fiel neben dem Agio für jede Einzahlung eine Verwaltungsgebühr von 0,5 % pro Monat als Bestandsprovision an, zudem war eine Gewinnbeteiligung der Phoenix GmbH von 30 % vereinbart. Tatsächlich wurden in den Jahresabschlüssen Scheingewinne ausgewiesen, zudem wurde darin über die Geschäftsentwicklung und das Vermögen der Gesellschaft getäuscht. Die Einlagen waren nicht für die genannten Termin- oder Optionsgeschäfte verwendet worden, der Handel wurde von den Verantwortlichen der Phoenix GmbH lediglich vorgetäuscht. Die eingezahlten Gelder wurden zum Teil vertragswidrig für die Erfüllung von Rückzahlungsforderungen einzelner Anleger oder zur Deckung von Gebühren und Provisionen verwendet. Anfang 2005 wurden die Machenschaften durch einen Wechsel der Geschäftsführung aufgedeckt, die zuvor Verantwortlichen wurden mittlerweile zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Mit Schreiben vom 11. März 2005 beantragte die BaFin beim Amtsgericht Frankfurt/M. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Phoenix GmbH, welche durch Beschluss vom 01. Juli 2005 erfolgte. Am 15. März 2005 stellte die BaFin fest, dass durch die Insolvenz der Phoenix GmbH der Entschädigungsfall nach dem EAEG vorliege. Dieses wurde der Klägerin durch die Beklagte mit Schreiben vom 31. März 2005 mitgeteilt. Die Klägerin machte entsprechend der Aufforderung der Beklagten diverse Angaben über Ein- und Auszahlungen bei der Phoenix GmbH. Mit Schreiben vom 11. Februar 2009 teilte die Beklagte der Klägerin ihre Entscheidung mit, wonach die Klägerin eine Teilentschädigung in Höhe von 9.568,35 € erhalte. Dabei hatte die Beklagte die Gewinnbeteiligungen sowie Bestandsprovisionen abgezogen, so dass sich ein Bestand zum 15. März 2005 in Höhe von 15.903,29 € ergab. Zudem behielt die Klägerin einen Betrag von 5.271,77 € „wegen möglicher Aussonderungsrechte“ ein. Wegen der weiteren Einzelheiten des Schreibens wird auf die eingereichte Kopie Bl. 36 bis 40 Bd. I d. A. Bezug genommen.

Im Rahmen des Insolvenzverfahrens hatte der Insolvenzverwalter festgestellt, dass die Phoenix GmbH insgesamt Verluste von gut 54 Mio. Euro gemacht hat, wobei die Verluste in den Jahren 2003 bis 2005 zwischen knapp 3,5 Mio. und 51.593,45 € lagen. Der Insolvenzverwalter konnte einen Betrag von ca. 236 Mio. Euro sicherstellen, der nach einem mit Zustimmung des Gläubigerausschusses erstellten verfahrenleitenden Insolvenzplan entsprechend ihrer Einlagen auf die Anleger verteilt werden sollte. Einzelne Großanleger vertraten jedoch die Ansicht, ihnen stehe gegenüber dem Insolvenzverwalter ein Aussonderungsrecht gemäß § 47 InsO zu, welches den nach dem Insolvenzplan vorgesehenen Auszahlungsbetrag übersteige. Sie argumentierten, die Phoenix GmbH habe die Anlegergelder im Rahmen des PMA lediglich als unelgennützige Verwaltungstreuhänderin verwaltet. Auf die Beschwerde gegen den Bestätigungsbeschluss des Insolvenzplans durch das Amtsgericht Frankfurt/M. hob das Landgericht Frankfurt/M. diesen Beschluss am 29. Oktober 2007 wieder auf, der Bundesgerichtshof bestätigte diese Entscheidung durch Beschluss vom 05. Februar 2009, da dem Insolvenzverwalter kein eigenes Beschwerderecht zustehe und die „Modifizierung der Gläubigerforderungen“ in dem Insolvenzplan eine nach der InsO nicht zulässige Regelung über die Vorschriften über die Feststellung der Gläubigerforderungen darstelle. In einer Gläubigerinformation vom 02. März 2009 teilte der Insolvenzgläubiger mit, dass nach dieser Entscheidung eine schnelle Abwicklung der Auszahlung nicht erfolgen könne. Hinsichtlich etwaiger Aussonderungsrechte seien bereits Klagen erhoben worden, in denen der Umfang der Aussonderungsrechte unterschiedlich beurteilt würden. Selbst wenn letztinstanzlich festgestellt werden sollte, dass die im sog. „Treuhandbereich“ verwalteten Mittel der Aussonderung unterliegen, wäre zu prüfen, ob nicht die Gläubiger, die Aussonderungsrechte auf denselben Gegenstand geltend machen, dieses untereinander und nicht gegenüber dem Insolvenzverwalter klären müssten. Der Insolvenzverwalter hat

Rechtsgutachten zur Frage des Bestehens von Aussonderungsrechten eingeholt, beauftragte Wirtschaftsprüfer haben in Gutachten dargestellt, dass unterschiedliche Methoden zur Berechnung von Aussonderungsansprüchen bestünden, die auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen würden.

Die Klägerin begehrt durch ihre Klage im Urkundsprozess die Auszahlung eines weiteren Teilbetrages von 900,00 €. Sie ist der Ansicht, aus den bestätigten Ein- und Auszahlungen ergebe sich entsprechend § 4 Abs. 2 ESAG ein Schadensbetrag von mindestens 17.460,00 €. Abzüge für Provisionen oder ein Einbehalt wegen eines etwaigen Aussonderungsrechts seien nicht gerechtfertigt. Die Klägerin beanspruche kein Aussonderungsrecht, ein solches bestehe auch nicht. Mehrere obergerichtliche Entscheidungen hätten deutlich gemacht, dass ein Aussonderungsrecht nach der Gestaltung der Konten bei der Phoenix GmbH nicht anzunehmen sei. Zudem habe die Phoenix GmbH die Forderung der Klägerin durch den Kontoauszug vom 28. Februar 2005 verbrieft im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 ESAG. Danach würde ihr sogar der Höchstbetrag von 20.000,00 € als Schadensbetrag zustehen. Es sei Aufgabe der Beklagten, zum Schutz der Anleger eine volltändige und zügige Entschädigung der Anleger vorzunehmen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 900,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, entsprechend der Vertragsbedingungen der Phoenix GmbH seien die Provisionen und Gewinnbeteiligungen bei der Bestimmung des Schadensbetrages zu berücksichtigen. Hinsichtlich der möglichen Aussonderungsansprüche habe sie eine Entschädigung noch nicht zu leisten. Es sei bis heute nicht geklärt, ob solche Aussonderungsansprüche bestehen. Zudem sei weiterhin nicht geklärt, in welcher Höhe Aussonderungsrechte bestehen können, da nach den eingeholten Gutachten unterschiedliche Ansichten und Berechnungsmethoden vertretbar erscheinen. Zudem habe das Landgericht Frankfurt/M. nun auf die Feststellungsklage eines Anlegers festgestellt, dass ein Aussonderungsrecht bestehe, über die Berufung sei noch nicht entschieden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet, gemäß § 3 Abs. 4 ESAG ist der Zivilrechtsweg gegeben, die Beklagte ist als nichtrechtsfähiges Sondervermögen des Bundes parteifähig.

Die Klage ist zwar im Urkundsprozess statthaft, die Klägerin hat die anspruchsbegründenden Tatsachen durch Urkunden belegen können, jedoch besteht der Anspruch aus materiellrechtlichen Gründen nicht. Aus dem Einzahlungsbeleg ergibt sich der Anlagebetrag, aus den schriftlichen Mitteilungen der Beklagten vom 15. März 2005 und 11. Februar 2009 ergeben sich sowohl das Vorliegen des Schadensfalls als auch die Höhe des Schadensbetrages unter Berücksichtigung der Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Anlageinstituts nach § 4 Abs. 1 ESAG. Diese durch Urkunden belegbaren Tatsachen sind dem Grunde nach geeignet, den geltend gemachten Anspruch zu begründen.

Die Klage ist aber unbegründet, so dass diese durch kontradiktorisches Endurteil abzuweisen ist. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf eine weitere Schadenszahlung nach § 3 ESAG derzeit nicht zu.

Gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 3 ESAG sind bei der Berechnung des Schadensbetrages sowohl Gegenansprüche des Instituts als auch Leistungen zu berücksichtigen, die der Anleger von Dritten erhält. Die Beklagte hatte deshalb bei der Bemessung des Schadensbetrages zu berücksichtigen, welche Vergütung die Klägerin zu zahlen gehabt hätte, wenn die Anlagegeschäfte ordnungsgemäß durchgeführt worden wären (Landgericht Berlin, Urteil vom 01. Oktober 2008, 4.O.297/08). Es sind somit sowohl die vertraglich vereinbarten Gewinnbeteiligungen, soweit diese nach der Geschäftsentwicklung angefallen sind, als auch die vereinbarten Bestandsprovisionen von den belegten Einzahlungen abzuziehen, selbstverständlich auch die erfolgte Auszahlung. Dabei ist auch die Ermittlung der einzelnen Gegenforderungen durch die Beklagte durch Urkunden dargestellt. Den jeweiligen Gutachten ist hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen Urkundsqualität beizumessen. Zudem sind die Ermittlungen nicht ernsthaft und qualifiziert bestritten, so dass dieser Vortrag schon deshalb zu berücksichtigen ist. Dagegen nicht zu berücksichtigen sind die in dem Kontoauszug der Phoenix GmbH ausgewiesenen Scheingewinne. Der Kontoauszug stellt insoweit keine selbständige Verbriefung des Anspruchs dar, vielmehr lediglich eine uneigenständige und zudem unzutreffende Gewinnmitteilung, die keine selbständige Anspruchsgrundlage darstellen sollte. Ein Anspruch auf

Auszahlung solcher fingierten Gewinne bestand nicht, jedenfalls im Entschädigungsfall sind diese nicht zu berücksichtigen.

Die Beklagte war zudem berechtigt, den Betrag zurückzuhalten, in dessen Höhe eventuell ein Aussonderungsrecht der Klägerin gegenüber dem Insolvenzverwalter der Phoenix GmbH besteht. Insoweit ist deutlich zu machen, dass die Beklagte nicht an die Stelle der Phoenix GmbH tritt, die Beklagte ist nicht deren Rechtsnachfolgerin. Dementsprechend hat sie auch nicht selbst das Insolvenzverfahren voranzutreiben oder gar zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die Gläubiger Aussonderungsrechte geltend machen können. Das Entschädigungsverfahren hat erkennbar den Zweck, Anleger von der Aufsicht der BaFin unterliegenden Instituten vor einem Totalverlust zu schützen und zu entschädigen, wenn eine Durchsetzung der sich aus den Anlagegeschäften ergebenden Ansprüche endgültig gescheitert ist. Solange und soweit Ansprüche des Anlegers gegenüber dem Anlageinstitut bzw. dessen Insolvenzverwalter durchsetzbar sind, besteht der Entschädigungsanspruch nicht. Der Anleger hat insoweit eine Mitwirkungspflicht, in dem er durchsetzbare Ansprüche geltend macht. Er kann nicht zu Lasten der Beklagte auf die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber dem Anlageinstitut verzichten, darin wäre ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter zu sehen. Nach den Berechnungen der Wirtschaftsprüfer, den Ausführungen im Rechtsgutachten und den diversen Entscheidungen der Gerichte ist es hinsichtlich des Aussonderungsrechts möglich, verschiedene Ansichten zum Bestehen und ggf. zur Höhe zu vertreten. Zudem sind Gelder in nicht unerheblicher Höhe vorhanden, so dass eine Realisierung eines Aussonderungsanspruches nicht unmöglich erscheint. Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Höhe ein geltend gemachtes Aussonderungsrecht befriedigt wird, obliegt allein dem Insolvenzverwalter der Phoenix GmbH. Die Beklagte hat nicht anstelle des Insolvenzverwalters zu entscheiden, ob das Aussonderungsrecht besteht. Eine Befriedigung des Rückzahlungsanspruches der Klägerin würde auch dann teilweise eintreten und wäre bei der Berechnung des Entschädigungsanspruches zu berücksichtigen, wenn der Insolvenzverwalter entgegen der objektiven Rechtslage den geltend gemachten Aussonderungsanspruch befriedigt. Die Klägerin hätte somit zunächst ein Aussonderungsrecht gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend machen müssen, angesichts der vertretbaren Ansichten dazu ist dies nicht überflüssige Förmerei. Er hat eine Befriedigung von Aussonderungsansprüchen auch nicht bereits in der Gläubigerinformation vom 02. März 2009 abgelehnt. Darin bringt der Insolvenzverwalter vorwiegend seine Enttäuschung über das Scheitern des Insolvenzplans zum Ausdruck. Im Übrigen lehnt er darin eine Aussonderung nicht generell ab, vielmehr würde er nach einer letztinstanzlichen Feststellung eines Aussonderungsrechts weiter prüfen, ob er diese Aussonderung vornehmen könne. Es wäre also zu erwarten, dass er auf eine Geltendmachung zunächst um Fristgewährung bis zum Vorliegen einer letztinstanzlichen Entscheidung bäte, nicht aber, dass er eine solche Forderung sogleich ablehnen würde. Tatsächlich hat die Klägerin einen

solchen Anspruch bisher unstreitig nicht gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht, so dass die Beklagte den maximal möglichen Aussonderungsbetrag zunächst von dem Entschädigungsbetrag einbehalten konnte. Ein Anspruch der Klägerin auf eine weitergehende Auszahlung besteht deshalb noch nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die der Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

